

N i e d e r s c h r i f t

über die

ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

des

G e m e i n d e r a t e s H a g e l s t a d t

Sitzungsnummer: 9

Jahrgang 2022

Sitzungstag: 13.10.2022

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Thomas Scheuerer
Schriftführer: Harald Neußinger

Anwesend sind: Michael Cencic, Dr. Markus Riedhammer,
Markus Bernhuber, Christine Pechtl,
Robert Götzfried, Theresa Flotzinger,
Florian Häupl, Johannes Rosenbeck,
Lothar Limmer

Entschuldigt sind: Günther Zierhut, Josef Meier, Peter Turicik

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen. Mehr als die Hälfte sind anwesend.
Die Beschlußfähigkeit ist damit hergestellt.

Zur Sitzung sind außerdem erschienen:

Vorsitzender:

Schriftführer:

Scheuerer
Erster Bürgermeister

Neußinger
Geschäftsleitender Beamter

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 08.09.2022
Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.
2. Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses/ Bajuwarenring05 E80/2022
Der Tagesordnungspunkt entfällt.
3. Bauantrag, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage / Bajuwarenring13 E81/2022

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Eheweg-Süd. Als Wohnbebauung ist es hier allgemein zulässig, es weicht jedoch laut Antrag in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. von Bauvorschriften ab:

- a) Abgrabungen bis zu 0,7 m, zul. max. 0,5 m
- b) Urgelände an der Grundstücksgrenze im Zufahrtbereich der Garage nicht beibehalten
- c) Stützmauer im Zufahrtbereich der Garage außerhalb des Baufensters und weniger als 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt
- d) Stützmauer im Eingangsbereich außerhalb des Baufensters

Für das Grundstück wurde bereits ein Bauantrag gestellt, die Gemeinde erteilte dabei kein Einvernehmen für die damals geplanten erheblichen Abgrabungen. Das Gebäude wurde nun bis zur maximal nach Bebauungsplan zulässigen Höhenlage angehoben. Für die Abweichungen b) und c) wurde damals bereits das Einvernehmen erteilt. Auf die Selbstbindungswirkung bei der Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen wird hingewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und den beantragten Abweichungen a) und d) wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen b) und c) wird erteilt, sofern die Unterschriften des angrenzenden Nachbarn vollständig vorliegen. 10:0

4. Bebauungsplan „WA Langenerling Nordwest“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplans; Billigung der Vorentwürfe für die frühzeitige Behördenbeteiligung, Abstimmung mit den Nachbargemeinden und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / 610-76, 610-54

Sachverhalt:

Die Vorentwürfe werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Die Vorentwürfe des Ingenieurbüros EBB vom 13.10.2022 werden zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 5 Absatz 4 der letzte Satz zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen: „Die Mauer ist vom südlich anliegenden Grundstückseigentümer in dem an sein Grundstück angren-

zenden Bereich dauerhaft zu unter- und zu erhalten.“ Weiter ist in der Planzeichnung die Stützmauer bis zur Planstraße nach Westen zu ziehen.
Die Vorentwürfe werden mit den Änderungen für die frühzeitige Behördenbeteiligung, Abstimmung mit den Nachbargemeinden und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt. 10:0

5. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hagelstadt (BGS/EWS) / 000-71, 000-72

Sachverhalt:

Der Arbeitspreis für den Stromverbrauch der Kläranlage erhöht sich ab 01.01.2023 um 60,715 ct/kWh. Unter Berücksichtigung des letzten Jahresstromverbrauchs ergeben sich dadurch anteilig für den Abrechnungszeitraum Mehrkosten in Höhe von 59.798,63 €. Um eine starke Gebührenerhöhung zum Ablauf des Kalkulationszeitraums zu vermeiden, wird vorgeschlagen die Kostensteigerung bereits vorab in die Gebühren einzurechnen. Ergänzt man die Kostensteigerung in der letzten Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze für den Abrechnungszeitraum 2022/2023:

- a) Schmutzwasseranteil 4,01 €/m³ (bisher 3,33 €/m³)
- b) Niederschlagswasseranteil 0,21 €/m² und Jahr (bisher 0,17 €/m²)

Nachdem bereits einige Änderungssatzungen erlassen wurden, wird der Neuerlass der Satzung empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) als Satzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird ohne Abflussbeiwertkarte als Anlage zur Niederschrift genommen. 10:0

Verschiedenes:

A) Informationen des Bürgermeisters:

- a) Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.09.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Sanierung der Grundschule Hagelstadt und Erweiterung zur offenen Ganztagschule; Auftragsvergaben / 210-113, 210-114

- a) WC-Trennwände / 210-114/010

Beschluss:

Der Auftrag für das Gewerk WC-Trennwände mit einer Angebotssumme von 4.015,04 € brutto wird an die Firma Schäfer Trennwandsysteme, Horhausen erteilt.

- b) Baureinigung / 210-114/021

Beschluss:

Der Auftrag für das Gewerk Baureinigung mit einer Angebotssumme von 4.351,- € brutto wird an die Firma Milo Facility Services GmbH&Co. KG, Nürnberg erteilt.

c) Bodenbeschichtung / 210-114/014

Beschluss:

Der Auftrag für das Gewerk Bodenbeschichtung mit einer Angebotssumme von 3.538,76 € brutto wird an die Firma Rupert Sonnauer GmbH, Barbing erteilt.

d) Fliesenarbeiten / 210-114/013

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 2 für das Gewerk Fliesenarbeiten wird an die Firma Renee Dittmar, Dermbach erteilt.

e) Fliesenarbeiten / 210-114/013

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 3 für das Gewerk Fliesenarbeiten wird an die Firma Renee Dittmar, Dermbach erteilt.

f) Wärmeversorgungsanlagen / 210-114/420

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 3 für das Gewerk Wärmeversorgungsanlagen wird an die Firma Willi Stoiber GmbH, Michelsneukirchen erteilt.

g) Mobile Trennwand / 210-114/011

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 1 für das Gewerk Mobile Trennwand wird an die Firma ESM-Eichhammer u. Söhne GmbH & Co.KG, Maxhütte-Haidhof erteilt.

h) Elektroarbeiten / 210-113/400

Beschluss:

Die Aufträge für die Nachträge 16 (Rest), 21, 23 und 27 werden an die Firma Eckl-Dyk-Service GmbH, Alteglofsheim erteilt.

3. Anschaffung GPS-Tablet (Vermessungsgerät) / 000-5201

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung eines Singular TH8 Tablets mit Zubehör, nach dem Angebot vom 16.08.2022, wird an die Firma TOPO Graphics GmbH, Meckenheim erteilt.

4. Bücherei; Auftragsvergaben / 352-717

a) Einbauten

Beschluss:

Der Auftrag für die Theke und Sitzgelegenheit wird an die Schreinerei Markus Heuberger, Langenerling erteilt. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

b) Möblierung

Beschluss:

Der Auftrag für die Möblierung inkl. der angebotenen Alternativpositionen wird an die Firma ekz.bibliotheksservice, Reutlingen erteilt.

c) EDV Ausstattung

Beschluss:

Der Auftrag für die EDV-Ausstattung wird an die Firma airdattec, Barbing erteilt. Als Notebook wird die Position 3 beauftragt.

5. Feuerwehrgerätehaus Hagelstadt; Auftragsvergaben / 131-500

a) Fenster

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung von zwei Fensterelementen wird an die Firma Hans Wirth Schreinerei GmbH, Mengkofen erteilt. Sofern sich der angebotene Preis für eine 3-fach-Verglasung auf beide Fensterelemente bezieht, sollen die Fenster mit 3-fach Verglasung ausgeführt werden.

b) Entwässerungsrinne

Beschluss:

Der Auftrag für die Erneuerung der Entwässerungsrinne wird an die Firma Holz- und Bautenschutz Josef Unsicker, Gailsbach erteilt.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.09.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Sanierung der Grundschule Hagelstadt und Erweiterung zur offenen Ganztagschule; Auftragsvergaben / 210-113, 210-114

a) Landschaftsarbeiten / 210-114/500

Beschluss:

Der Auftrag für das Gewerk Landschaftsarbeiten mit einer Angebotssumme von 292.546,15 € brutto wird an die Firma Galabau Brunner, Wörth a.d.Donau erteilt.

b) Ausstattung / 210-114/022

Beschluss:

Der Auftrag für das Gewerk Ausstattung mit einer Angebotssumme von 65.843,28 € brutto wird an die Firma fritzoffice GmbH&Co.KG, Aiterhofen erteilt.

c) Malerarbeiten / 210-114/017

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 1 für das Gewerk Malerarbeiten wird an die Firma Hirsch, München erteilt.

2. Mehrzweckhalle; Erneuerung Rauchabzugsfenster Auftragsvergabe / 210-56

Beschluss:

Der Auftrag für die Erneuerung der Rauchabzugsfenster im Erste Hilfe Raum der Mehrzweckhalle wird an die Firma Fritz Kastl GmbH, Sünching erteilt.

3. Spenden; Annahme von Zuwendungen / 033-100-1

Beschluss:

Die Spende der Raiffeisenbank Hagelstadt in Höhe von 240,- € im Rahmen der Schulanfängeraktion für Schulhefte wird angenommen.

Beschluss:

Die Spende des Ersten Bürgermeisters Thomas Scheuerer für den Kinderspielplatz Eichenstraße in Höhe von 300,- € wird angenommen.

6. Bauleitplanung; Markt Schierling Bebauungsplan Nr. 59 Sondergebiet "Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach" und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB / 610-36

Beschluss:

Gemeindliche Belange sind nicht berührt, es werden keine Einwendungen erhoben.

b) Verkehrsüberwachung; Beitritt zum Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz / 100-250

Zur Nachfrage von Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut aus der Sitzung vom 08.09.2022 wird folgendes mitgeteilt:

Die Bekanntmachung der Aufnahme der Verkehrsüberwachung ist erfolgt, die Zweckvereinbarung wurde am 29.09.2022 von der Regierung der Oberpfalz auf-sichtlich genehmigt. Aktuell werden die Überwachungsstellen mit dem Zweckverband festgelegt.

c) Seniorennachmittag / 020-658

Am 23.10.2022 findet der Seniorennachmittag in der Mehrzweckhalle statt. Alle Gemeinderatsmitglieder sind hierzu ebenfalls eingeladen und werden gebeten sich bei der Gemeinde anzumelden.

d) Friedhof Hagelstadt, Errichtung einer Urnenwand / 750-510

Die zusätzliche Urnenwand wird dieses Jahr nicht mehr fertig werden.

- e) Katastrophenfall - Corona – Pandemie; Impfungen / 140-12

Voraussichtlich bis Weihnachten wird im Sitzungssaal des Rathauses jeden Mittwoch von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Impftag stattfinden.

- f) Haushalt / 030-60

Voraussichtlich wird der Entwurf des Haushalts bis zum 10.11. fertig werden. Für den 10.11. ist eine Sitzung des Finanzausschusses geplant, die reguläre Sitzung wird auf den 17.11.2022 verschoben.

- g) Sanierung der Grundschule Hagelstadt und Erweiterung zur offenen Ganztagschule; Kosten / 210-110

Der aktuelle Kostenstand wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

B) Anfragen

- a) Mehrzweckhalle, Nutzung durch Vereine / 210-94

Gemeinderatsmitglied Markus Bernhuber informiert, dass dieses Jahr kein Vitusmarkt stattfinden wird.

- b) Wertstoffhof / 720-000

Gemeinderatsmitglied Robert Götzfried beanstandet, dass der Grüngutcontainer vor dem Wertstoffhof ständig voll ist. Er regt einen Lagerplatz wie in Pfakofen an. Bürgermeister Scheuerer sieht den Container auch noch nicht als endgültige Lösung an.

Gemeinderatsmitglied Theresa Flotzinger ist ab 20:14 Uhr abwesend.

- c) Bundesstraße 15; Bauarbeiten / 660-000

Gemeinderatsmitglied Johannes Rosenbeck erkundigt sich warum an der B15 Abgrabungen stattfanden.

Bürgermeister Scheuerer erklärt, dass es sich um Abgrabungen für den Arbeitsraum handelt. Ein Problem stellt zudem die öfter ausfallende Ampel dar.

Gemeinderatsmitglied Theresa Flotzinger ist ab 20:18 Uhr anwesend.

A) Informationen des Bürgermeisters:

- h) Bauleitplanung; frühzeitige Behördenbeteiligung, 1. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinde Aufhausen / 610-34

Die Planunterlagen werden dem Gemeinderat zu Kenntnis gegeben.

Es werden keine Einwendungen erhoben.

Gemeinderatsmitglied Markus Bernhuber ist ab 20:20 Uhr abwesend.

- i) Bauleitplanung, frühzeitige Behördenbeteiligung, Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO-MI Aufhausen West (BA II)“, Gemeinde Aufhausen / 610-34

Die Planunterlagen werden dem Gemeinderat zu Kenntnis gegeben.

Es werden keine Einwendungen erhoben.

- j) Einzelhandel / 800-000

Der im ehemaligen Edekamarkt geplante Selbstbedienungsmarkt wird voraussichtlich am 20. oder 27.10. eröffnet.

Ende der Sitzung:
20:22 Uhr

Anlage zu TOP 5:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Hagelstadt
(BGS-EWS)**

vom 13.10.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Hagelstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Gemeindeteile Hagelstadt, Gailsbach und Langenerling einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 und 3 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,93 Euro |
| b) pro Quadratmeter Geschoßfläche | 19,24 Euro |

§ 7 Beitragsabschlag

Bei reiner Schmutzwasserableitung wird nur der Geschoßflächenbeitrag erhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 8 gilt entsprechend.
- 3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren (§ 10a) und Schmutzwassergebühren (§ 11). Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren (§ 11) erhoben.

§ 10 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluß (Q_N) oder dem Dauerdurchfluß (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn-/Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- / Dauerdurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß (Q_N)

bis 2,5 m ³ /h	51,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	65,00 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	85,00 Euro/Jahr

über 10,0 m³/h 205,00 Euro/Jahr

3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluß (Q₃)

bis 4 m ³ /h	51,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	65,00 Euro/Jahr
bis 16,0 m ³ /h	85,00 Euro/Jahr
über 16,0 m ³ /h	205,00 Euro/Jahr

§ 11 Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Dabei bemißt sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge (Schmutzwassergebühr). Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemißt sich im Grundsatz nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Niederschlagswassergebühr).

Die Gebühr beträgt für

a) den Schmutzwasseranteil 4,01 €/m³

b) den Niederschlagswasseranteil 0,21 €/m² und Jahr

2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der zu Wohnzwecken genutzten Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 03. Dezember gehaltene Viehzahl. Den Nachweis der Viehzahl hat der Gebührenpflichtige zu erbringen. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. der Wasserverbrauch nach Aufforderung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Regensburg-Süd oder durch die Gemeinde nicht fristgerecht mitgeteilt wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- 4) Der Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage bestimmt sich nach dem Ausmaß seiner Fläche, die mit ihrem Gebietsabflußbeiwert multipliziert wird (reduzierte Grundstücksfläche). Der Gebietsabflußbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, daß die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt .
- 5) Der Gebietsabflußbeiwert beträgt 0,2 (aufgelockerte Einzelhausbebauung), 0,4 (Einzelhausbebauung, Reihenhausbebauung, Dorfgebiete), 0,5 (dichtere Reihenhausbebauung, Zeilenbebauung, Großbebauung), 0,7 (Mischbebauung) und 0,9 (Kerngebiet, Gewerbegebiet). Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflußbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflußbeiwertkarte 2004, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das kein Gebietsabflußbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.
- 6) Die Vermutung des Absatz 4 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder 400 m² kleiner ist als die nach Absatz 4 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche oder überhaupt kein Niederschlagswasser eingeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Abrechnungsjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, daß der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Oktober des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Abrechnungsjahres entsteht, zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.
- 7) Zur tatsächlich bebauten und befestigten Fläche nach Absatz 6 zählen nicht Flächen von denen Niederschlagswasser in Eigengewinnungsanlagen eingeleitet wird oder abfließt, aus denen Wasser entnommen wird, für das nach Absatz 2 Schmutzwassergebühren erhoben werden.
- 8) Bei Pauschalabzug von Wassereinheiten im Falle des Absatzes 2 werden als Mindestwassermenge für jede im benutzungspflichtigen Anwesen wohnende Person jährlich 38 cbm berechnet.
- 9) Als im Anwesen wohnende Personen im Sinne des Absatzes 8 bzw. Einwohner im Sinne des Absatzes 2 gelten die dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am 30. Juni des jeweiligen Abrechnungszeitraumes gemeldeten Personen.

§ 12 Gebührenabschläge

Im Bereich der reinen Schmutzwasserkanalisation wird die Niederschlagswassergebühr nicht erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.01., 01.04. und 01.07. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Jahresabrechnung wird zusammen mit der Vorauszahlung zum 01.01. jeden Jahres eingehoben und wird mit der vorgenannten Vorauszahlung fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2019 außer Kraft.
- 3) Die §§ 10 – 15 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Hagelstadt, den 13.10.2022

Scheuerer
Erster Bürgermeister

(Siegel)

